



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.06.2018

Nummer 11

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBL Nr. 5/2007), zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (Nds. GVBL S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 31.05.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienumfang, Sprache
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung
- § 15 Bachelorarbeit: Umfang, Art und Ausgabe
- § 16 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 19 Zulassung zum Kolloquium
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 30 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Beratungsgespräche
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für den Studiengang „Soziale Arbeit“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Fakultät jeweils eine Urkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, das Projektstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) ¹Innerhalb von Modulen werden unterschiedliche Lehrveranstaltungsformate angeboten. ²Diese sind üblicherweise:
 - a) Vorlesungen (Absatz 3)
 - b) Seminare (Absatz 4)
 - c) Übungen (Absatz 5)
 - d) Exkursionen (Absatz 6)
 - e) Kolloquien (Absatz 7)
 - f) Projekte (Absatz 8)
- (3) ¹Vorlesungen (V) systematisieren theoretische und empirische Wissensbestände. ²In Ihnen führen Lehrpersonen der Hochschullehrergruppe in Forschungsstände ein und stellen größere fachliche Zusammenhänge dar und her; Vorlesungen können mit Übungen und/oder Tutorien verknüpft sein.
- (4) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung und Verantwortung der Studierenden für ihren eigenen Lernerfolg geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. ²Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- (5) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen eingeübt werden.

- (6) Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (7) Kolloquien (Kq) dienen der Vorstellung laufender Forschungs-, Entwicklungs- und Transferarbeiten von Studierenden im Kontext fachlicher Reflexion mit Lehrenden und Studierenden.
- (8) ¹Projekte (Pro) dienen der Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. ²Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert, präsentiert und reflektiert. ³Projekte können sowohl professions- als auch wissenschaftsorientiert ausgerichtet sein.
- (9) ¹In der Regel ist nach dem zweiten Semester ein Orientierungspraktikum zu absolvieren. ²Das Orientierungspraktikum muss mindestens 6 Wochen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden umfassen. ³Näheres regelt ein Merkblatt zum Orientierungspraktikum.
- (10) ¹In der Regel ist im fünften Semester das Projektstudium zu absolvieren. ²Näheres regelt die „Richtlinie zum Projektstudium“.
- (11) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (12) ¹Die Studienkommission kann beschließen, dass das Lehrangebot neben Präsenz-Lehrveranstaltungen auch Online-Lehrveranstaltungen und weitere ortsungebundene Lehrformen umfassen kann. ²Dabei achtet sie darauf, dass der Charakter des Präsenzstudienganges gewahrt bleibt und die Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Änderungen informiert werden.

§ 5 Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 180 Leistungspunkte (Credits). ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden von 30 Stunden.
- (2) Der Anteil der einzelnen Module und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Sichere und einwandfreie Beherrschung der Sprache in Wort und Schrift ist für die Leistungserbringung wie für die Leistungsbeurteilung und -bewertung vorauszusetzen. ³Nach entsprechender Ankündigung im Veranstaltungsangebot und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder eine andere Fremdsprache sein. ⁴In diesem Fall ist auf Wunsch der Studierenden die Prüfung alternativ auch in deutscher Sprache anzubieten.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind sämtliche schriftliche, mündliche, praktische oder andere Beiträge inkl. der aktiven Teilnahme der Studierenden, welche zum Erfolg der studentischen

Lernprozesse beitragen. ²Studienleistungen werden nicht benotet. ³Studienleistungen sind fester Bestandteil des eingerechneten Workloads des jeweiligen Moduls und Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten (LP). ⁴Die jeweils erforderlichen Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen semesterweise angekündigt.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. ²Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ³Fristen und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (3) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
- Klausur (Absatz 4)
 - mündliche Prüfung (Absatz 5)
 - Hausarbeit (Absatz 6)
 - Referat (Absatz 7)
 - Projektarbeit (Absatz 8)
 - Präsentation (Absatz 9)
 - Projektbericht (Absatz 10)
 - Portfolio (Absatz 11)
 - Essay (Absatz 12)
 - Praktische Übung (Absatz 13)
 - Kombinierte wissenschaftliche Leistung (Absatz 14)
 - Elektronische Prüfung (Absatz 15)
- (4) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geäußerten Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 9.
- (6) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung, Auswertung und Durchdringung der einschlägigen Fachliteratur. ²Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie nach verbindlicher Ausgabe der Prüfungsaufgabe i. d. R. innerhalb von mindestens vier Wochen bearbeitet werden kann.
- (7) Ein Referat (R) umfasst
- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag mit anschließender Diskussion sowie
 - ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (8) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes oder Praktikums und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (9) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des bearbeiteten Themas. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (10) In einem schriftlichen Projektbericht (PB) wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt oder Praktikum selbstständig dargestellt und reflektiert.
- (11) ¹Ein Portfolio (Por) enthält eine von prüfender und zu prüfender Person zu bestimmende Auswahl an Materialien (z. B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die oder der zu Prüfende ihre/seine Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert. ²Das Portfolio setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, von denen ein Teil nach Absprache aller im Modul Lehrenden als Pflichtaufgabe gesetzt werden kann. ³Kennzeichen eines Portfolios ist die zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung. ⁴Üblicherweise enthält es eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der erfassten Dokumente.
- (12) ¹Ein Essay (E) ist ein im Verhältnis zur Hausarbeit kürzerer Text, in dem sich die oder der zu Prüfende einer wissenschaftlichen Fragestellung nähert und die eigene Position hierzu in eigenem Stil verdeutlicht. ²Im Vordergrund stehen dabei die studentische Auseinandersetzung mit dem zu behandelnden Thema sowie die Entwicklung einer eigenständigen, nachvollziehbaren Argumentation und Reflexion.
- (13) ¹Bei praktischen Übungen (PÜ) soll die/der zu Prüfende die Beherrschung der von der Lehrperson zu operationalisierenden praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen nachweisen. ²Diese können auch die Reflexionsfähigkeiten und Selbstkompetenzen umfassen, Tätigkeiten und/oder Prozesse anleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.
- (14) ¹Eine kombinierte wissenschaftliche Leistung (KoWiLe) dient dem Nachweis der Fähigkeit der oder des zu Prüfenden, eigenständig akademische Fragestellungen mit dafür sachlich geeigneten und fachlich angemessenen selbst recherchierten und -angewendeten Hilfsmitteln zu bearbeiten. ²Die KoWiLe besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsteilen, von denen mindestens einer eine H oder K sein muss. ³Jeder Bestandteil der KoWiLe ist gesondert zu beurteilen; nur im Falle, dass alle Prüfungsbestandteile insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet werden, ist die KoWiLe insgesamt bestanden. ⁴Ist diese Voraussetzung gegeben, wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.
- (15) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen ge-

nommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden.²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können.³Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen.⁴Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein.⁵Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.⁶Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (16) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (17) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden im Einzelfall auf glaubhaft begründeten und rechtzeitig vor einer Prüfung gestellten Antrag einer oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangeren eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten beschließen.²Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.
- (18) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Art der Prüfungsleistung zulassen.²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss mit der Anmeldung der Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss gestellt werden.³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt.²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.³Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest.⁴Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form

einer Gruppenarbeit zugelassen werden.³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der oder dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.³Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich (vgl. Absatz 2 Satz 2).⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- (2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.²Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann die Modulprüfung insgesamt auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden.
- (5) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen, vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3.²Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Werden die einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls als erkennbare selbstständige Teilprüfungen erbracht, so muss bei Nicht-Bestehen einer Teilprüfung auch nur diese wiederholt werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufriedenstellende Leistung)
3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
von 1,16	bis 1,50	1,3
von 1,51	bis 1,85	1,7
von 1,86	bis 2,15	2,0
von 2,16	bis 2,50	2,3
von 2,51	bis 2,85	2,7
von 2,86	bis 3,15	3,0
von 3,16	bis 3,50	3,3
von 3,51	bis 3,85	3,7
von 3,86	bis 4,00	4,0
ab 4,01		5,0
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt drei begrenzt. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfen-

den bewertet. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von der oder dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁶Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁸Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen in dem jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die Prüfungsleistung in einem gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) ¹Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen formgerecht angemeldet hat. ²Von der Anmeldung kann abgesehen werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.
- (2) ¹Zu Prüfungsleistungen in den Modulen M10-M25 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 42 Leistungspunkte in den Modulen M1-M9 erreicht hat. ²Die Zulassung zum Projektstudium setzt die Prüfungsleistungen der Module M1 bis M9 und das bestandene Modul M19 „Vorbereitung Projektstudium“ voraus.
- (3) Bei Studierenden, die bei mehr als einer Modulprüfung im Drittversuch stehen, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu weiteren Modulprüfungen im Erstversuch untersagen.
- (4) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. ²Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist auch im Urlaubssemester zulässig.
- (5) Die Anmeldung zur Prüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 15 Bachelorarbeit: Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung auf wissen-

schaftlicher Basis systematisch und selbstständig zu bearbeiten.

- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Dekanat Handel und Soziale Arbeit abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, mindestens 120 Leistungspunkte (nicht im Wahlpflichtbereich) in den Modulprüfungen der Bachelorprüfung erworben hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Umstände des Täuschungsversuches sind durch die/den Erstprüfende/n schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der Prüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 29 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁴Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, wobei die vorläufige Bewertung einer oder eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die vorläufige Zulassung zum Kolloquium genügt. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies innerhalb von 5 Werktagen dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Wurde das Kolloquium durch die oder den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests in der Regel ausgeschlossen.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbstständig lehren können, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor dieser Fakultät sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.

§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. ³§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 11 Abs. 3) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl (§ 12 Abs. 3, 4) angegeben.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1, 2 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote

einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (7) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die oder der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsaus-

schusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist,
 - b) nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat. ²Dies gilt auch bei einem Studiengangwechsel an der Ostfalia, soweit es sich um inhaltlich übereinstimmende Prüfungsleistungen handelt, und
 - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Fristen und Formen der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn:
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium, wobei die anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters zwei Zehntel und die anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen des dritten bis sechsten Semesters inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium acht Zehntel der Gesamtnote ausmachen. ²Die Leistungspunkte des unbenoteten Projektstudiums werden dabei der Bachelorarbeit zugeordnet. ³§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (5) ¹Zusätzlich zur gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ⁶Wurde die Prüfung durch die oder den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁶Vor der Ent-

scheidung ist der oder dem Prüfenden bzw. der oder den aufsichtführenden Person/en und der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (siehe Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt,

welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfers nach § 26 Abs. 1, Satz 2 und 3 haben.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, in der Regel mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

§ 37 Beratungsgespräche

¹Nach jedem Studienjahr hat die oder der Studierende die Möglichkeit, an einem Beratungsgespräch durch hauptamtlich Lehrende teilzunehmen. ²Im Beratungsgespräch werden Studienziele und Aspekte der Berufsfeldorientierung sowie die bisherige und zukünftige Studienplanung und deren Verlauf erörtert.

§ 38 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 20/2011). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsübersicht der Module der Bachelorprüfung

Semester	Modul -Nr.	Modultitel	SWS	LP	Art der Prüfungsleistung gem. § 6
1.	M 1	Studienorientierung/Propädeutik	4	4	K 90/R/HA/Por
1.+2.	M 2	Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften	6	14	HA/K 90
		Grundlegende sozialarbeitswissenschaftliche Aspekte	4	6	
		Orientierungspraktikum	2	8	PB (unbenotet)
1.	M 3	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	4	6	K 90
	M 4	Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	4	6	K 90/R/HA/Por/KoWiLe
	M 5	Recht I	4	6	K 90
2.	M 6	Professionelle Aspekte der Sozialen Arbeit	4	6	MP
	M 7	Gesundheitswissenschaftliche–sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	6	K 90/R/HA/KoWiLe/Por
	M 8	Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	4	6	E/HA/Por/KoWiLe
	M 9	Recht II	4	6	K 90
3.	M 10	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	4	6	K 90/MP/HA/R/PR/Por/ KoWiLe
	M 11	Interdisziplinäre Dimensionen sozialarbeiterischen Handelns	6	9	
		Professionalisierungsdiskurse	4	6	R/HA/E (66,67%)
		Gender & Diversity	2	3	R/HA/E (33,33 %)
	M 12	Kulturwissenschaftliche und kulturpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	6	R/HA/Por/KoWiLe/ K 90
	M 13	Sozialpolitische und sozioökonomische Grundlagen Sozialer Dienste	4	6	K 90/R/HA/Por/KoWiLe
	M 14	Projektmanagement	4	6	R/HA/PA/PR/Por
4.	M 15	Hilfen für Bildung und Beschäftigung I	4	6	HA/PA/Por/R
	M 16	Klinische Sozialarbeit I	4	6	K 90/R/HA/KoWiLe/Por
	M 17	Strukturwandel Sozialer Dienste	4	6	K 90/R/HA/Por/KoWiLe
	M 18	Interkulturalität und Internationalisierung	4	6	
	Interkulturelle Pädagogik	2	3	HA/MP (50 %)	
	Internationale Sozialarbeit	2	3	HA/MP (50 %)	
	M 19	Vorbereitung Projektstudium	4	6	PR

Semester	Modul -Nr.	Modultitel	SWS	LP	Art der Prüfungsleistung gem. § 6
5.	M 20	Hilfen für Bildung und Beschäftigung II	4	6	PR/K90/HA
	M 21	Klinische Sozialarbeit II	4	6	MP/PR/Por/PÜ/KoWiLe
5.+6.	M 22	Projektstudium	4	21	PB+PR (unbenotet)
6.	M 23	Wahlpflichtbereich I	4	6	
		Wahlfach 1	2	3	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/ KoWiLe/K90 (50 %)
		Wahlfach 2	2	3	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/ KoWiLe/K90 (50 %)
	M 24	Wahlpflichtbereich II	4	6	
		Wahlfach 3	2	3	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/ KoWiLe /K90 (50 %)
		Wahlfach 4	2	3	R/HA/MP/PA/PR/PB/Por/E/PÜ/ KoWiLe /K90 (50 %)
	M 25	Bachelorarbeit mit Kolloquium		12	Bachelorarbeit gem. § 15 + Kolloquium gem. § 18

Lesehinweise:

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Prüfungsform: Verknüpfungen mehrerer Prüfungsformen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden im Modulhandbuch des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsart.

(%) = In Klammern aufgeführte Prozentwerte geben die Gewichtung innerhalb eines Moduls an.

Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit

Frau/Herr*

geb. am ... in

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Note**
.....
.....
Bachelorarbeit und Kolloquium	
Titel der Bachelorarbeit		
Gesamtnote	

....., den

(Ort) (Datum)

..... (Siegel der Hochschule)

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen

**Die Note ist in Worten und Ziffer gemäß § 28 Absatz 4 auszuweisen

Bachelorurkunde

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am ... in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B.A.

nachdem sie/er* die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 Leistungspunkte) am erfolgreich
bestanden hat.

Er/Sie* führt die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in* (B.A.)

Siegel der Hochschule

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen

Anlage 4: Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Bachelor of Arts (B. A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field(s) of Study Social Work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Faculty of Trade and Social Work

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language) see 2.3

Status (Type / Control)
see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level First academic degree/undergraduate, with thesis

3.2 Official Length of Programme 3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study).

Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent (see §18 "Niedersächsische Hochschulgesetz" / University Law of Lower Saxony: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf); before starting their studies, persons who apply for the „Social Work“ study programme have to complete a practical training of 13 weeks in the area of social work or social pedagogy.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are generalists. They have a qualification profile with a basic understanding of social sciences and experience in practising professional competences and transferable skills. The programme prepares students for a variety of employment fields by providing guided learning opportunities in specific areas of social work practice.

On the successful completion of their studies the graduates will be able to:

- analyze social problems, to act methodically, to develop efficient intervention strategies and to conceptualize policies of preventing and solving social problems;
- include individuals and social groups who are exposed to social risks, who are vulnerable, marginalized and/or defenseless and who lack individual, social and/or material resources;
- make professional judgements and act responsibly according to the principles of social justice and human rights.

Graduates with a generalistic qualification profile which is provided by this study programme will be able – after having finished an obligatory period of training on the job – to work independently and professionally in those specific fields of social work intervention which are related to the political construction and personal experience of social problems.

By proving transferable skills and the ability to adjust to the institutional developments of the welfare system and the changes of social work methodology, the qualification profile meets the demands of a modern dynamic labour market. Therefore, the promotion of a continuous and self-controlled improvement of knowledge and professional skills which are needed for a lifelong learning perspective, is a key element of the study programme.

4.3 Programme Details

See "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) including the learning modules and the topic of the thesis; if applicable see "Transcript of Records".

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

"Gut"

based on the accumulation of grades received during the study programme (average of all module examinations incl. written thesis and final oral examination). Study grades result from a proportionate weighting of each module according to the number of credit points awarded; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme has been re-accredited by the Accreditation Agency (ZEvA) in 2018

6.2 Further Information Sources

On the institution www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.